

**Kirchliches
Verwaltungs- und
Vermögensverwaltungs
gesetz im Erzbistum
Berlin
(KVVG)**

Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG)

Inhalt

	Seite
I. Grundlagen	4
§ 1 Geltungsbereich und anzuwendendes Recht	4
§ 2 Vertretungsbefugnisse	4
§ 3 Wesen der Pfarrei	4
§ 4 Siegel	4
§ 5 Mitglieder der Pfarrei	5
§ 6 Organ der Pfarrei	5
II. Der Kirchenvorstand	5
§ 7 Amtszeit des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder	5
§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit	5
§ 9 Einführung und Verpflichtung Mitglieder des Kirchenvorstandes; Gelöbnis; Abgabe der Datenschutzerklärung	6
§ 10 Kirchenamtliches Verzeichnis der Mitglieder des Kirchenvorstandes	6
§ 11 Pflichten der Mitglieder des Kirchenvorstandes	6
§ 12 Amtsniederlegung; Verlust des Amtes; Entlassung	7
§ 13 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes	7
§ 14 Mitgliederzahl	8
III. Verwaltung der Pfarrei	8
§ 15 Wirtschaftsführung; Wirtschaftsplan; Vermögensverzeichnis	8
§ 16 Bauten; Instandhaltung; Reparaturen	8
§ 17 Geschäfte der laufenden Verwaltung	9
§ 18 Unterrichtung der Mitglieder der Pfarrei; Beteiligung der Gremien	9
§ 19 Pfarrversammlung	9
§ 20 Ordnungen der Pfarrei	9
§ 21 Schrift- und Textform; elektronische Kommunikation und digitale Ablage	9
IV. Vermögen der Pfarrei	10
§ 22 Vermögen	10
§ 23 Anordnung von Sammlungen und Kollekten; Spenden; Erbschaften; Vermächtnisse	10
§ 24 Treuhandvermögen	11
V. Organisation und Aufgaben des Kirchenvorstandes	11
§ 25 Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes	11
§ 26 Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes	12
§ 27 Verwaltungsleitung	12
§ 28 Aufgaben des Kirchenvorstandes	12
VI. Beratungen und Beschlussfassungen des Kirchenvorstandes	13
§ 29 Einberufung des Kirchenvorstandes; Dringlichkeitssitzung	13
§ 30 Änderung der Tagesordnung	14
§ 31 Hinzuziehung und Teilnahme von Dritten	14
§ 32 Grundsatz des Beschlusses (Beratung und Beschlussfassung)	14
§ 33 Sitzungen des Kirchenvorstandes	14
§ 34 Beschlussfähigkeit	15
§ 35 Beschlussfassung	15
§ 36 Schriftliche Beschlussfassung	15
§ 37 Eilfälle	15
§ 38 Wahlen	16
§ 39 Befangenheit	16
§ 40 Protokoll der Sitzung	17

VII. Erklärungen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes	17
§ 41 Abgabe von Erklärungen und Willenserklärungen; Gesamtvertretung	17
§ 42 Vertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung	18
§ 43 Vollmachten	18
VIII. Fachausschüsse	18
§ 44 Fachausschüsse	18
§ 45 Sitzungen der Fachausschüsse	19
IX. Aufsicht und Rechtsstreitigkeiten	19
§ 46 Genehmigungsvorbehalte	19
§ 47 Aufsicht	21
§ 48 Aufsichtsrechte	21
§ 49 Neuordnung des Kirchenvorstandes	22
§ 50 Besondere Mitteilungspflichten	22
§ 51 Ermächtigung und Verwaltungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin	22
§ 52 Gebührenordnung	23
§ 53 Veröffentlichungen im Amtsblatt	23
X. Vertretung der Pfarreien	23
§ 54 Vertretung der Pfarreien	23
XI. Schlussvorschriften	23
§ 55 Inkrafttreten	23

Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG)

I. Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich und anzuwendendes Recht

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Verwaltungshandeln, die Verwaltung des Vermögens und die Wirtschaftsführung der Pfarreien im Erzbistum Berlin, sofern durch ein Kirchengesetz nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) ¹Für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrei gelten insbesondere auch die Regelungen des Buches V des Codex Iuris Canonici in der jeweils gültigen Fassung, dieses Gesetzes und des Diözesanrechts. ²Das geltende staatliche Recht ist zu beachten.

§ 2 Vertretungsbefugnisse

- (1) Das Erzbistum Berlin und der Erzbischöfliche Stuhl von Berlin werden jeweils durch den Erzbischof von Berlin, den Erzbischöflichen Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) allein vertreten.
- (2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere des Metropolitankapitels, der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Pfarrei gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.
- (3) Die Pfarrei wird vertreten durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 3 Wesen der Pfarrei

- (1) ¹Die Pfarrei ist die durch den Diözesanbischof errichtete Kirchengemeinde im Sinne der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Die Pfarrei ist nach c. 515 § 1 CIC/1983 eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. ²Sie ist nach c. 515 § 1 CIC in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und ist nach cc. 515 § 3, 116 CIC/1983 eine öffentliche juristische Person.
- (2) ¹Die Pfarreien sind nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003, nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997, nach Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 sowie nach VII. des abschließenden Protokolls über die Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariates Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Sie sind Trägerinnen des kirchengemeindlichen Vermögens. ³Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

§ 4 Siegel

Die Pfarrei führt ein Siegel gemäß der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Mitglieder der Pfarrei

Mitglieder der Pfarrei sind diejenigen Katholiken*, die ihren Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Pfarrei haben.

§ 6 Organ der Pfarrei

¹Organ der Pfarrei ist der Kirchenvorstand. ²Er verwaltet das Vermögen der Pfarrei und vertritt diese.

II. Der Kirchenvorstand

§ 7 Amtszeit des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder

- (1) ¹Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt vier Jahre. ²Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden jeweils für zwei aufeinander folgende Amtszeiten (8 Jahre) des Kirchenvorstandes gewählt. ³Der Erzbischof von Berlin kann in begründeten Einzelfällen für einzelne oder für alle Pfarreien die Amtszeit des Kirchenvorstandes oder das Mandat der einzelnen Mitglieder verkürzen oder verlängern. ⁴Das Mandat eines Mitgliedes endet mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes nach der jeweils zweiten Amtszeit.
- (2) ¹Die Amtszeit eines für ein gewähltes Mitglied in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es getreten ist. ²Die Bereitschaftszeit eines Ersatzmitgliedes, das nicht in den Kirchenvorstand nachrückt, endet mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes nach der nächsten Wahl.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Falls die Amtszeit eines gewählten Mitglieds im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das nächste Ersatzmitglied. ²Lehnt ein Ersatzmitglied das Nachrücken in den Kirchenvorstand ab, erlischt das Mandat des Ersatzmitgliedes endgültig. ³Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, so wählt der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied aus den zum Kirchenvorstand wählbaren Mitgliedern der Pfarrei (Kooption).

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes und das vom Pfarreirat in den Kirchenvorstand entsandte Mitglied sind ehrenamtlich tätig. ²Dies gilt auch für den vom Erzbischof von Berlin bestimmten Vorsitzenden, soweit es sich nicht um einen Geistlichen oder eine Person handelt, die im Dienstverhältnis mit dem Erzbistum Berlin steht.

* Aufgrund der sprachlichen Vereinfachung sind alle Regelungen und Formulierungen dieses Gesetzes geschlechtsneutral zu verstehen und umfassen alle Geschlechter.

§ 9 Einführung und Verpflichtung Mitglieder des Kirchenvorstandes; Gelöbnis; Abgabe der Datenschutzerklärung

- (1) ¹In der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes werden die gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie leisten dabei folgendes Gelöbnis:

³„Ich gelobe, meine Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“
⁴Anschließend geben die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes die Datenschutzerklärung gemäß § 5 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung in Schriftform ab.
- (2) Kirchenvorstandsmitglieder, die in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sind, geben ihr Gelöbnis und die Datenschutzerklärung nachträglich ab.
- (3) Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern und der Kooption von Mitgliedern ist nach Absatz 1 und 2 entsprechend zu verfahren.
- (4) Geistliche und in einem Dienstverhältnis mit dem Erzbistum Berlin stehende Mitglieder des Kirchenvorstandes legen kein Gelöbnis ab.

§ 10 Kirchenamtliches Verzeichnis der Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin führt für jede Pfarrei ein kirchenamtliches Verzeichnis der Mitglieder des Kirchenvorstandes. ²Das Verzeichnis ist in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.
- (2) ¹Der öffentliche Teil des Verzeichnisses dient Dritten zur Auskunft über die Vertretungsverhältnisse der Pfarrei. ²Er enthält die Vor- und Nachnamen der Mitglieder und weist den jeweiligen Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden aus. ³Dieser öffentliche Teil kann auch über digitale Medien zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Der nicht öffentliche Teil des Verzeichnisses enthält neben den Angaben nach Absatz 2 die Anschriften, Telefonnummern, elektronischen Postadressen, Wahljahr und die Funktion der Mitglieder innerhalb des Kirchenvorstandes. ²Gleiches gilt hinsichtlich der im nicht öffentlichen Teil aufzuführenden Ersatzmitglieder.
- (4) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes ist dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin unverzüglich in Textform mitzuteilen und gegebenenfalls sind die notwendigen Personendaten nachzureichen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und besonders darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen der Pfarrei zweckgemäß verwendet wird und auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben über die ihnen bei ihrer oder durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. ²Satz 1 gilt nicht gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin und insofern Mitteilungen im dienstlichen Verkehr der Pfarrei geboten sind oder Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind.
- (3) Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen ohne Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikars über Angelegenheiten nach Absatz 2 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder

Erklärungen abgeben.

- (4) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann der Erzbischöfliche Generalvikar von jedem Mitglied des Kirchenvorstandes Auskunft verlangen.
- (5) ¹Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand sind Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Datenträger sowie Unterlagen jeder Art über pfarreiliche Vorgänge an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes herauszugeben, soweit sie nicht nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zu vernichten waren. ²Weiterhin ist dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gegebenenfalls der Zugang zu virtuellen Speichern und Festplatten zu ermöglichen, die im Eigentum der Pfarrei stehen. ³Das ausgeschiedene Mitglied hat die vollumfängliche Aushändigung nach Satz 1 oder die datenschutzkonforme Vernichtung gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform zu erklären.
- (6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen haften die Mitglieder des Kirchenvorstandes für den dadurch entstandenen Schaden.
- (7) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder an fachlichen Fortbildungen insbesondere des Erzbistums Berlin teilnehmen, die die Befähigung zur Ausübung ihrer Aufgaben im Kirchenvorstand fördern.

§ 12 Amtsniederlegung; Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) ¹Ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes kann sein Amt nur durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. ²Das Ruhenlassen des Amtes ist unzulässig.
- (2) Ein Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn
 - a) es sein Amt niederlegt,
 - b) es zum Kirchenvorstand nicht mehr wählbar ist,
 - c) die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - d) das Wahlergebnis nachträglich zu seinem Nachteil berichtigt wird.
- (3) ¹Der Erzbischöfliche Generalvikar kann ein Mitglied des Kirchenvorstandes, das seine Amtspflichten nicht wahrnimmt oder in grober Weise seine Amtspflichten in Wort, Schrift oder Bild verletzt hat oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstößt, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem er den Betroffenen und den Kirchenvorstand angehört hat. ²Dem Betroffenen kann mit diesem Bescheid auch die Wählbarkeit entzogen werden. ³Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung des Erzbischofs von Berlin zu. ⁴Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. ⁵Der Erzbischof von Berlin entscheidet abschließend.
- (4) ¹Ist der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Erzbischof von Berlin für die Dauer der restlichen Amtszeit die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes an. ²Er kann stattdessen einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat einsetzen. ³Für die Verwaltung und Vertretung durch diese gilt dieses Gesetz entsprechend.

§ 13 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören als Mitglieder an:
 - a) der Pfarrer oder der Pfarradministrator,
 - b) eine Person, die von den im aktiven pastoralen Dienst der Pfarrei stehenden und durch Dekret des Erzbischofs von Berlin bestellten, hauptamtlichen Mitarbeitenden (Pastorales Team) aus ihrer Mitte einvernehmlich zu benennen ist,
 - c) die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder,
 - d) ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des Pfarreirates, das von diesem entsandt wird,
 - e) der Verwaltungsleiter der Pfarrei mit beratender Stimme.

- (2) Das Verfahren zur Wahl der wählbaren Mitglieder des Kirchenvorstandes wird durch ein Gesetz oder ein Dekret des Erzbischofs von Berlin geregelt.
- (3) ¹Der Pfarrer oder der Pfarradministrator ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof von Berlin bestimmt auf gemeinsamen Antrag des Pfarrers oder des Pfarradministrators und des Kirchenvorstandes einen anderen Vorsitzenden, der damit dann auch dem Kirchenvorstand stimmberechtigt angehört. ²Die Amtsdauer dieses anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers oder Pfarradministrators befristet. ³Der Erzbischof von Berlin kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden jederzeit abberufen.
- (4) ¹Die Personen des Pastoralen Teams nach Absatz 1 Buchstabe b) der Pfarrei, die nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sind, sind vom Vorsitzenden über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu informieren und sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. ²Sie haben das Recht, das Beschlussprotokoll und weitere Unterlagen einzusehen und ihre Teilnahme an einer Sitzung mit Rederecht zu einzelnen Tagungsordnungspunkten beim Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung anzumelden. ³In Abweichung von § 33 Absatz 7 Satz 2 ist die Teilnahme nicht zustimmungspflichtig.
- (5) Mitglieder und ständige Gäste des Kirchenvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 14 Mitgliederzahl

- (1) Die Anzahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt zwischen vier und zwölf. Über die Anzahl wird in einer vernünftigen Entscheidung zwischen Kirchenvorstand und Pfarreirat vor jeder Wahl zum Kirchenvorstand unverzüglich nach dem Ansetzen der Wahl durch den Erzbischof von Berlin entschieden. Dabei ist zu beachten, dass die gewählten Mitglieder im Kirchenvorstand die Mehrheit bilden müssen.
- (2) Diese Entscheidung ist zu begründen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Verringerung der Anzahl der Mitglieder eines amtierenden Kirchenvorstands ist unzulässig, wenn ein gewähltes Mitglied dadurch sein Amt verlieren würde.

III. Verwaltung der Pfarrei

§ 15 Wirtschaftsführung; Wirtschaftsplan; Vermögensverzeichnis

- (1) ¹Die Pfarrei hat ihr Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke (§ 22 Absatz 1) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Effizienz und Sparsamkeit zu verwalten. ²Sie hat ihre Arbeit so zu planen und durchzuführen, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ³Die Arbeit des Kirchenvorstandes ist an den pastoralen Zielen der Pfarrei auszurichten.
- (2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, ein Vermögensverzeichnis zu führen und dieses mindestens jährlich zu überprüfen.
- (4) Näheres wird durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§ 16 Bauten; Instandhaltung; Reparaturen

- (1) ¹Die Pfarrei hält die eigenen Grundstücke mit allen aufstehenden Baulichkeiten und Anlagen sowie

das Inventar stets in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand. ²Schäden sollen alsbald behoben werden.

- (2) Näheres wird durch entsprechende Ordnungen geregelt.
- (3) ¹Für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 ist grundsätzlich die Pfarrei verantwortlich. ²Finanzierungshilfen des Erzbistums Berlin können nach Maßgabe der vom Erzbischöflichen Generalvikar zu erlassenden Zuschussrichtlinien beantragt werden.

§ 17 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 7.500 Euro brutto im Einzelfall, die in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Pfarrei sind. ²Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 46 genannten Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte nach § 46 Absatz 3 Buchstaben b, d, e und g mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 7.500 Euro brutto im Einzelfall. ³Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach Satz 1 erhöhen oder verringern. ⁴Eine Erhöhung bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet in Zweifelsfällen, ob ein Rechtsgeschäft oder Verwaltungsvorgang zur laufenden Verwaltung gehört, eine Entscheidung durch den Kirchenvorstand herbeizuführen. ²Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe von Absatz 1.

§ 18 Unterrichtung der Mitglieder der Pfarrei; Beteiligung der Gremien

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes informiert die Mitglieder der Pfarrei über allgemein bedeutende Angelegenheiten der Pfarrei, des Verwaltungshandelns und der Vermögensbewirtschaftung in pfarrei- und ortsüblicher Weise.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben muss der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Pfarreirat und die Gemeinderäte möglichst frühzeitig durch Information und Anhörung beteiligen.

§ 19 Pfarrversammlung

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes informiert in den gemäß der Satzung für die Gemeinde- und Pfarreiräte in ihrer gültigen Fassung einzuberufenden Pfarrversammlungen die Mitglieder der Pfarrei über allgemein bedeutende Angelegenheiten des Verwaltungshandelns und der Vermögensverwaltung.

§ 20 Ordnungen der Pfarrei

¹Die Pfarreien können Haus- sowie Gebührenordnungen für ihre Einrichtungen erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Diözesanes und staatliches Recht für den Erlass von Gebührenordnungen ist zu beachten. ³Solche Ordnungen sind durch den Kirchenvorstand zu beschließen. ⁴Sie sind in pfarrei- und ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. ⁵Gebührenordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

§ 21 Schrift- und Textform; elektronische Kommunikation und digitale Ablage

- (1) Soweit nach diesem Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, gilt dies als gesetzliche Schriftform gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), bei der das Siegel der Pfarrei beizudrücken ist.
- (2) Soweit nach diesem Gesetz die Textform gemäß § 126b BGB zulässig ist, umfasst diese insbesondere maschinell erstellte Schreiben ohne Unterschrift und E-Mails.

- (3) ¹Dokumente dürfen nur in elektronischer Form versendet und abgelegt werden, wenn die Rechte Dritter und die datenschutzrechtlichen Vorschriften gewahrt werden. ²Es ist das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum KDG, jeweils in der gültigen Fassung, zu beachten.

IV. Vermögen der Pfarrei

§ 22 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Pfarrei dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung des Gottesdienstes, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe.
- (2) ¹Zum Vermögen der Pfarrei, für das der Kirchenvorstand vollumfänglich verantwortlich und Verfügungsberechtigt ist, gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, alle Kunst- und Kulturgüter, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte. ²Dazu gehören auch Erträge insbesondere aus Sammlungen, Kollekten, Spenden für Aufgaben und Zwecke der Pfarrei sowie aus pfarreilichen Veranstaltungen.
- (3) ¹Zum Vermögen der Pfarrei gehören ihre Eigenbetriebe. ²Eigenbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind unselbständige Einrichtungen der Pfarrei, die einen eigenen Abrechnungsbereich im Wirtschaftsplan der Pfarrei oder einen eigenen Wirtschaftsplan haben. ³Eigenbetriebe sind insbesondere Kindertagesstätten, Horte und Friedhöfe in Trägerschaft der Pfarreien.
- (4) Einnahmen aus Sammlungen, Kollekten und Spenden, die aufgrund einer Anordnung des Erzbischofs von Berlin aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind, sind wie Treuhandvermögen der Pfarrei zu behandeln.
- (5) ¹In Abweichung zu Absatz 2 kann der Erzbischof von Berlin eine eigene gesetzliche Bestimmung für Vermögen, das der Pfarrei gesondert zugeordnet wird, erlassen. ²Dies betrifft beispielsweise das Vermögen einer Muttersprachlichen Gemeinde oder einer Studierendengemeinde.

§ 23 Anordnung von Sammlungen und Kollekten; Spenden; Erbschaften; Vermächtnisse

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ordnet die Kollekten im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und nach Anhörung des Pfarreirates unter Bestimmung des Zweckes und Beachtung von c. 1266 CIC/1983 an, soweit sie nicht vom Erzbischof von Berlin angeordnet sind.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand entscheidet über die Verwaltung der Erträge aus sonstigen Sammlungen und Veranstaltungen. ²Er kann die Ausführung dieser Aufgaben auf andere Gremien, Gruppen oder Personen übertragen.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass Sammlungen und Kollekten, seien sie von ihm oder einem Dritten veranlasst, ordnungsgemäß durchgeführt und erfasst werden. ²Das Vieraugenprinzip ist zu beachten.
- (4) Bei Spenden an die Pfarrei im Rahmen von Sammlungen und Kollekten sowie bei Erbschaften und Vermächtnissen hat der Kirchenvorstand sicherzustellen, dass vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden.

§ 24 Treuhandvermögen

- (1) ¹Für Vermögenswerte oder -teile, die der Pfarrei treuhänderisch übergeben worden sind (Treuhandvermögen), obliegt dem Kirchenvorstand gemäß Treuhandauftrag die Pflicht zur Vermögensüberwachung, insbesondere hinsichtlich der zweckgerichteten Verwendung. ²Staatliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) ¹Spenden und Kollekten, die nicht für kirchengemeindliche Zwecke erfolgt sind, sind treuhänderisch entgegenzunehmen, nach den Bestimmungen der Finanz-, Vermögens- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin (FVWO) in ihrer gültigen Fassung zu dokumentieren und in der Buchhaltung zu erfassen sowie unverzüglich weiterzuleiten. ²Durch das Sammeln von Kollekten und Spenden zugunsten Dritter entsteht kein Treuhandvermögen, sondern eine Weiterleitungsverpflichtung. ³Es liegt kein Treuhandauftrag, sondern eine unentgeltliche Dienstleistung vor.
- (3) Treuhandvermögen und treuhänderisch übergebene Mittel sind nicht Vermögen der Pfarrei.
- (4) Näheres bestimmt die Finanz-, Vermögens- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin in ihrer gültigen Fassung.

V. Organisation und Aufgaben des Kirchenvorstandes

§ 25 Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes

- (1) ¹Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verantwortlich dafür, dass der Kirchenvorstand zu den gesetzlich vorgesehenen oder sonst erforderlichen Beratungen zusammentritt und die notwendigen Beschlüsse herbeiführt. ²Er bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln einer in Textform abgefassten Einladung vor.
- (2) Dem Verwaltungsleiter können durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Pfarrers und des Erzbischöflichen Generalvikars bis auf Widerruf die Aufgaben nach Absatz 1 und die Sitzungsleitung übertragen werden.
- (3) Außer im Rahmen der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Pfarrei rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt verantwortlich die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Pfarrei und den zuständigen Stellen des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin sowie mit anderen Behörden und Institutionen. ²Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten und die Pfarrei in geeigneter Weise über die wesentlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes.
- (5) ¹Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Pfarrei ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, soweit nicht nach diesem Gesetz anderes bestimmt ist. ²Ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes nicht der Pfarrer oder der Pfarradministrator, nimmt weiterhin der Pfarrer oder der Pfarradministrator die Aufgaben als Dienstvorgesetzter anstelle des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahr.
- (6) ¹Ist der Pfarrer oder Pfarradministrator nicht Vorsitzender des Kirchenvorstandes, können die Aufgaben als Dienstvorgesetzter abweichend von Absatz 5 auf den Vorsitzenden oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen werden. ²Diese Übertragung bedarf des Beschlusses durch den Kirchenvorstand und der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin.

§ 26 Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes

- (1) ¹Spätestens in der auf die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes folgenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes aus der Mitte der gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden nach § 38. ²Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kirchenvorstand.
- (2) ¹Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser seinen Aufgaben als Vorsitzender durch Abwesenheit nicht nachkommen kann. ²Sofern die Abwesenheit nicht vom Vorsitzenden selbst mitgeteilt wurde, gilt er als abwesend, wenn er über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht erreichbar war.
- (3) Ist auch der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des Absatz 2 abwesend, vertritt ihn das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied oder das von diesem beauftragte gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 27 Verwaltungsleitung

- (1) Der Verwaltungsleiter entlastet den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei seinen Aufgaben und unterstützt den Kirchenvorstand insbesondere bei der Verwaltung, Bewertung und Entwicklung der Liegenschaften, bei der Analyse, Planung und Abbildung der finanziellen Ressourcen, bei der Einsatzplanung, Führung und Entwicklung der von der Pfarrei beschäftigten Mitarbeiter.
- (2) ¹Der Verwaltungsleiter unterstützt den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er organisiert die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Pfarrei und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung sowie mit anderen Behörden und Institutionen. ³Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.
- (3) ¹Der Verwaltungsleiter unterstützt, außer in den Eigenbetrieben, durch die Wahrnehmung von Aufgaben den Kirchenvorstand als Fachvorgesetzter gegenüber den technischen Mitarbeitern der Pfarrei. ²Diese Aufgabenzuweisung umfasst, soweit hierfür erforderlich, insbesondere:
 - a) das Führen von Personalgesprächen,
 - b) den Personaleinsatz sowie die Anordnung zeitlich begrenzter Mehrarbeit im Rahmen des Haushalts, jeweils in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand,
 - c) arbeitssicherheitsbezogene Weisungen mit Ausnahme baulicher Maßnahmen,
 - d) die Entwicklung eines Personalfortbildungskonzepts,
 - e) das Erstellen von Stellenbeschreibungen,
 - f) die Erstellung von Arbeitszeugnissen.
- (4) Der Verwaltungsleiter ist im Rahmen der ihm vom Kirchenvorstand übertragenen Aufgaben im Außenverhältnis zur gemeinschaftlichen Vertretung entsprechend § 41 bevollmächtigt.

§ 28 Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Einrichtung und Auflösung von Fachausschüssen und die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Fachausschüsse,
 - b) die Berufung und Entlassung von einzelnen oder allen Mitgliedern der Fachausschüsse,
 - c) den jährlichen Wirtschaftsplan für die Pfarrei und für die Eigenbetriebe aufzustellen und für die Mitglieder der Pfarrei öffentlich auszulegen,
 - d) den Jahresabschluss, der für die Pfarrei und für die Eigenbetriebe nach der Finanz-, Vermögens- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin in ihrer gültigen Fassung zu erstellen ist, zu prüfen, festzustellen und durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin genehmigen zu lassen,

- e) das Vermögensverzeichnis der Pfarrei zu führen,
 - f) den Stellenplan für die Pfarrei und ihrer Eigenbetriebe zu erstellen und zu beschließen sowie durch das Erzbischöfliche Ordinariat genehmigen zu lassen,
 - g) die Koordination der Zusammenarbeit der Fachausschüsse im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Entscheidung in allen konkurrierenden Fällen,
 - h) die Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen Kontrollinstrumentariums, insbesondere eines gleichförmigen Informations- und Berichtswesens des Kirchenvorstandes, seiner Fachausschüsse und sonstigen Beauftragten und erforderlicher Verzeichnisse von Dokumenten,
 - i) die Durchführung vorgeschriebener Registratur- und Archivierungsarbeiten,
 - j) die Zuarbeit für die Führung der Pfarrchronik im Zusammenwirken mit den Fachausschüssen,
 - k) die Beschlussfassung nach § 32,
 - l) die Benennung eines Ansprechpartners aus der Mitte der gewählten Mitglieder für Datenschutz und Datensicherheit,
 - m) die Benennung eines Ansprechpartners aus der Mitte der gewählten Mitglieder für Arbeitsschutz und
 - n) die Sicherstellung der Einhaltung der Aufgaben der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Neben den nach Absatz 1 dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben ist dieser in allen verwaltungs- und vermögensverwaltungsbezogenen Angelegenheiten der Pfarrei zuständig.
- (3) ¹Das Vermögensverzeichnis nach Absatz 1 Buchstabe e) ist nach diözesanen Formvorschriften vollständig aufzustellen und ständig fortzuführen. ²Über den Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten und wesentlichen Änderungen ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) ¹Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates statt, um sich über die Ziele und die Kernpunkte der pastoralen Arbeit in der Pfarrei zu verständigen. ²Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Einvernehmen.
- (5) Der Kirchenvorstand und die Fachausschüsse informieren sich gegenseitig über für sie rechts-erhebliche Beratungen und Beschlüsse.

VI. Beratungen und Beschlussfassungen des Kirchenvorstandes

§ 29 Einberufung des Kirchenvorstandes; Dringlichkeitssitzung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin es in Textform verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform einzuladen. ²Die Tagesordnung soll alle wesentlichen Beratungs- und Beschlussgegenstände, insbesondere zur Vermögensverwaltung der Pfarrei, in jeweils eigenen Tagesordnungspunkten enthalten. ³Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung pfarrei- und ortsüblich bekannt zu machen. ⁴Erforderliche Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes entweder zusammen mit der Tagesordnung oder spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zuzusenden.

- (4) ¹In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden (Dringlichkeitssitzung). ²Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine unverzügliche Entscheidung erfordern, die in einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte. ³Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit in einer Dringlichkeitssitzung bedarf es neben der Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Feststellung der Dringlichkeit durch Beschluss von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder; § 37 (Eilfälle) bleibt unberührt.

§ 30 Änderung der Tagesordnung

- (1) Geänderte Tagesordnungen müssen allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes spätestens drei Tage vor der Sitzung einschließlich etwaiger Vorlagen zugehen. Andernfalls kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend sind und kein anwesendes Mitglied der geänderten Tagesordnung widerspricht.
- (2) Die Zustimmung zur Änderung der Tagesordnung gemäß Absatz 1 ist zu protokollieren und auf Beschlussauszügen auszuweisen.

§ 31 Hinzuziehung und Teilnahme von Dritten

- (1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können Personen zu den jeweiligen Beratungen als Gäste hinzugezogen und gehört werden, die zu Beginn vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen sind. Über die Teilnahme wird in Abwesenheit der betreffenden Personen beschlossen.
- (2) Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme teilnehmen.

§ 32 Grundsatz des Beschlusses (Beratung und Beschlussfassung)

¹In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung, insbesondere bei rechtserheblichen Erklärungen, bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung des Beschlusses durch Beratung und Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes. ²Der Beschluss erfolgt in der Regel während einer Sitzung des Kirchenvorstandes.

§ 33 Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) ¹Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes. ²Nur im Einzelfall kann er die Sitzungsleitung ganz oder teilweise auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen. ³§ 25 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Zunächst stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes und die Tagesordnung fest. ²Zudem muss der Vorsitzende durch Nachfrage klären, ob eine Befangenheit (§ 39) eines Kirchenvorstandsmitglieds bei einem Beratungsgegenstand gegeben ist.
- (3) ¹Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. ³Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Wird der Sitzungsverlauf beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende übt während der Sitzungen des Kirchenvorstandes das Hausrecht aus.

- (6) In den Fällen der Übertragung der Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Absatz 1, obliegt die Wahrnehmung der sich aus Absatz 2 bis 5 ergebenden Aufgaben dem jeweiligen Sitzungsleiter.
- (7) ¹Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. ²Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit. ³§ 31 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (8) Die Teilnahme an einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch Videokonferenz oder vergleichbare Verfahren von gleichzeitiger Ton- und Bildübertragung in Echtzeit ist der Anwesenheit nach Absatz 2 gleichgestellt.
- (9) Eine Kirchenvorstandssitzung ausschließlich als Distanzsitzung in Form einer Videokonferenz oder durch vergleichbare Verfahren der gleichzeitigen Ton- und Bildübertragung in Echtzeit ist dann unzulässig, wenn der Einladung zur Distanzsitzung von einem Mitglied des Kirchenvorstandes in Textform innerhalb von drei Werktagen nach Zugang widersprochen wird.
- (10) Das Durchführen von Wahlen oder Abstimmungen, die geheim erfolgen sollen oder müssen, ist in einer Distanzsitzung nur dann zulässig, wenn geeignete und vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin genehmigte Verfahren dafür verwendet werden.

§ 34 Beschlussfähigkeit

Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist und die Einberufung gemäß § 29 erfolgt ist.

§ 35 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass dieses Gesetz etwas anderes regelt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist bei einer Wahl oder einer Beschlussfassung eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn diesem Antrag mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zugestimmt wird.

§ 36 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Abweichend von § 32 können Beschlüsse im Schriftlichen Verfahren in Textform gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes an dieser Beschlussfassung beteiligt und nicht von mindestens drei stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes innerhalb der im folgenden Absatz 2 gesetzten Frist dem Verfahren in Textform widersprochen wurde.
- (2) Zur Abstimmung über die Beschlussfassung und für das Einlegen eines Widerspruchs gegen das Verfahren der Schriftlichen Beschlussfassung muss der Vorsitzende eine Frist von mindestens sieben Tagen setzen.
- (3) Die Schriftlichen Beschlussfassungen haben datenschutzkonform zu erfolgen.

§ 37 Eilfälle

¹In dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann (Eilfall), ordnet der Vorsitzende zur Abwehr von Gefahren für das kirchengemeindliche Vermögen oder von wesentlichen Nachteilen für die Pfarrei im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied aus der Mitte der gewählten Mitglieder, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Kirchenvorstand ist über die Maßnahmen unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 38 Wahlen

- (1) ¹Ist in einem Wahlgang nur eine Person für ein Amt zu wählen, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ³Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. ⁴Bei jedem weiteren Wahlgang steht jeweils der Bewerber mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl. ⁵Ergibt sich bei zwei verbleibenden Bewerbern Stimmgleichheit, entscheidet das Los. ⁶Im Übrigen gilt § 35 für Wahlen entsprechend.
- (2) ¹Ein durch den Kirchenvorstand per Wahl vergebenes Amt, vergebene Aufgabe oder vergleichbare Beauftragung kann durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entzogen werden. ²Der Beschluss ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kenntnis zu geben.

§ 39 Befangenheit

- (1) ¹Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). ²Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes; dieses ist vorher zu hören. ³Gegen einen solchen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Woche Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin in Textform einlegen, das über die Beschwerde abschließend entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a) für Wahlen und Abberufungen,
 - b) für andere Beschlüsse, mit denen der Kirchenvorstand eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet.
- (3) ¹Personen, die nach Absatz 1 ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dieses mitzuteilen. ²Beschlüsse, die unter Verletzung von Absatz 1 gefasst worden sind, sind rechtswidrig, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidungserheblich war.
- (4) ¹Das Recht zur Anfechtung eines rechtswidrigen Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen innerhalb eines Monats ab Kenntnis von dem Grund der Befangenheit. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich zu erklären, der dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen hat.
- (5) ¹Unter Verletzung der Bestimmungen des Absatz 1 zustande gekommene und nicht angefochtene Beschlüsse gelten drei Monate nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin hat den Beschluss vor Ablauf dieser Frist beanstandet. ²Als Fristbeginn gilt der Zeitpunkt, zu dem das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin von diesem Beschluss Kenntnis erlangt hat.
- (6) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) der Verlobte,
 - b) der Ehegatte oder Lebenspartner,
 - c) Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 - d) Geschwister,
 - e) Kinder der Geschwister,

- f) Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,

- g) Geschwister der Eltern,
 - h) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (7) Angehörige sind die in Absatz 6 aufgeführten Personen auch dann, wenn
- a) in den Fällen des Absatz 6 Buchstaben b, c und f die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 - b) in den Fällen des Absatzes 6 Buchstaben c bis g die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 - c) im Fall des Absatzes 6 Buchstaben h die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 40 Protokoll der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll rechts- und datenschutzkonform erstellt und abgelegt wird. ²Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll erstellt und kann elektronisch geführt werden. ³Die Eintragung muss während der Sitzung unverzüglich nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen erfolgen und verlesen werden. ⁴Zudem ist das Protokoll zeitnah in Papierform zu erstellen, vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Kirchenvorstandes unter Beidrücken des Siegels der Pfarrei zu unterschreiben und als Urkunde niederzulegen. ⁵Im Schriftlichen Verfahren und bei Distanzsitzungen zustande gekommene Beschlüsse sind unverzüglich in gleicher Weise als Urkunde niederzulegen. ⁶Vom Ergebnis einer Schriftlichen Beschlussfassung sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- (2) ¹Das elektronisch geführte Protokoll ist gemäß Absatz 1 Satz 4 als Urkunde in Papierform in einem Ordner niederzulegen, wobei eine durchgehende Nummerierung anzubringen ist. ²Dieser Ordner ist in der Verantwortung des Vorsitzenden sicher zu verwahren.
- (3) ¹Im Protokoll der Sitzung ist anzugeben, ob es sich um eine Präsenz- oder Distanzsitzung handelt. ²Weiterhin sind Ort, Datum und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes, Beauftragte des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin und Gäste einzutragen. ³Bei Distanzsitzungen ist der Sitz der Pfarrei Ort der Sitzung.
- (4) ¹Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes einen Ausdruck oder Ablichtung eines Protokolls aus oder überlässt dem Antragssteller eine digitale Kopie. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten dürfen nicht ausgehändigt werden. ³Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die niedergelegten Protokolle.

VII. Erklärungen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes

§ 41 Abgabe von Erklärungen und Willenserklärungen; Gesamtvertretung

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind im staatlichen und kirchlichen Rechtskreis nur verbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam (Gesamtvertretung) schriftlich unter Beidrücken des Siegels der Pfarrei abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 42 Vertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes erledigen dessen Vorsitzender, bei dessen Abwesenheit im Sinne von § 26 Absatz 2 der stellvertretende Vorsitzende, und der Verwaltungsleiter in eigener Zuständigkeit.

§ 43 Vollmachten

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften einer Person oder mehreren Personen gemeinsam widerruflich schriftliche Vollmacht erteilen. ²Die Erteilung von Untervollmachten ist für Bevollmächtigte unzulässig.
- (2) ¹Jede Bevollmächtigung eines Gremiums, insbesondere der Fachausschüsse, muss vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin genehmigt werden. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann einem Fachausschuss in der Vollmacht die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten erteilt werden.
- (3) ¹Die Vollmachtserteilung muss eine genaue Umschreibung des Gegenstandes und des Umfanges beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. ²Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.
- (4) ¹Bankvollmachten dürfen grundsätzlich nicht als Einzelvollmacht erteilt werden. ²Bankvollmachten sind nur mit gemeinschaftlicher Zeichnungsbefugnis zu erteilen. ³Zeichnungsberechtigt sind
 - der Vorsitzende und maximal drei vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte durch Beschluss zu bestimmende Personen gemeinsam mit
 - maximal vier weiteren Personen, die Mitglied des Kirchenvorstandes sind oder in einem Dienstverhältnis mit der Pfarrei stehen, denen der Kirchenvorstand durch Beschluss Zeichnungsberechtigung erteilt.

⁴Hausverwaltern kann im Rahmen der erteilten Hausverwaltervollmacht alleinige Zeichnungsbefugnis erteilt werden. ⁵Regelungen zur Bargeldversorgung der Pfarreien werden hinsichtlich der Gesamthöhe und der Bevollmächtigung in der Finanz-, Vermögens- und Wirtschaftsordnung getroffen.
- (5) Geschäfte, die im Wege der Vollmacht nach Absatz 1 abgeschlossen werden, bedürfen nicht der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Satz 1, wenn die Vollmacht selbst nach diesen Voraussetzungen erteilt worden ist.

VIII. Fachausschüsse

§ 44 Fachausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Fachausschüsse bilden, um durch sie Beschlüsse vorzubereiten oder auszuführen. ²Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin ist über deren Einrichtung und inhaltliche oder personelle Veränderungen in Textform zu informieren.
- (2) Der Kirchenvorstand kann die Fachausschüsse durch Beschluss sowohl mit grundsätzlichen Zuständigkeiten sowie Vollmachten ausstatten und kann durch Beschluss auch Einzelaufgaben und Verantwortlichkeiten einem Fachausschuss zuweisen.
- (3) ¹Jedem Fachausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an, wobei ein Mitglied aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes stammen muss. ²Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) ¹Über die Besetzung der Ausschüsse beschließt der Kirchenvorstand. ²Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen alle oder einzelne Mitglieder aus dem Fachausschuss entlassen oder den Fachausschuss auflösen. ³Den Fachausschüssen können nur volljährige Personen angehören. ⁴Die Mitglieder müssen nicht zum Kirchenvorstand wählbar sind.
- (5) Die Übertragung der Zuständigkeiten und Vollmachten ist jederzeit durch den Kirchenvorstand widerruflich.
- (6) Es können insbesondere folgende Fachausschüsse eingerichtet werden:
 - a) Fachausschuss für Finanzangelegenheiten,
 - b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten,
 - c) Fachausschuss für Angelegenheiten der Eigenbetriebe.
- (7) ¹Sofern diözesane Regelungen die Bildung von Fachausschüsse vorsehen, sind diese zu bilden. ²Sofern dies nicht möglich ist, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin mitzuteilen.
- (8) ¹Das Mandat der Mitglieder der Fachausschüsse endet mit der Konstituierung des nächsten Kirchenvorstandes. ²Der Kirchenvorstand kann in seiner konstituierenden Sitzung das Mandat der bisherigen Fachausschussmitglieder für die neue Amtszeit des Fachausschusses bestätigen.

§ 45 Sitzungen der Fachausschüsse

- (1) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Fachausschusses vom Vorsitzenden des Fachausschusses in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen.
- (2) ¹Erhebliche Beratungsergebnisse und Entscheidungen müssen in Textform dokumentiert werden und innerhalb von zwei Wochen dem Kirchenvorstand in Textform mitgeteilt werden. ²Zusätzlich kann ein Verlaufprotokoll über Redebeiträge geführt werden.
- (3) ¹Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung durch den Fachausschuss. ³Mitglieder des Kirchenvorstandes und Beauftragte des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin sind davon abweichend immer berechtigt als Gäste mit Rederecht an den Sitzungen teilzunehmen. ⁴Die Mitglieder der Fachausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Vor Entscheidungen ist zu klären, ob bei einem Mitglied eine Befangenheit (§ 39) vermutet werden kann. ²Der Fachausschuss stellt durch Beschluss die Befangenheit eines Mitgliedes fest, das dann an Beratung und Entscheidung zu dem Beratungsgegenstand nicht teilnehmen darf.
- (5) Entscheidungen im Fachausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

IX. Aufsicht und Rechtsstreitigkeiten

§ 46 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse (gemäß § 44 Absatz 2), bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin bei allen nachfolgend benannten Rechtsgeschäften ungeachtet ihres Gegenstandswertes:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen

Grundstücken,

- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten sowie Baumaßnahmen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - d) Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Pfarrei sowie deren Angehörigen gemäß § 39 Absatz 6 und 7, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - e) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - g) Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, einschließlich Ausbildungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um befristete Verträge bis zu zwei Jahren von Beschäftigten in nichtleitender Stellung auf der Grundlage eines kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplans,
 - h) Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen durch den Dienstgeber,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - j) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - k) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art,
 - l) Errichtung und Abwicklung von Stiftungen,
 - m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen und Eigenbetrieben und die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen,
 - n) Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 - o) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin unverzüglich zu benachrichtigen,
 - p) Annahme und Ausschlagung von Erbschaften sowie Abschluss von Erbverträgen,
 - q) Versicherungsverträgen,
 - r) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Krediten, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - s) unbefristete Dauerschuldverhältnisse oder Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit über einem Jahr.
- (2) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin bei Architekten- und Ingenieurverträgen, die einen Gegenstandswert von insgesamt mehr als 10.000 Euro pro Kalenderjahr aufweisen oder die sich auf ein Gesamtbauvorhaben richten, das eine geschätzte oder zu erwartende Summe der Gegenstandswerte aller damit zusammenhängenden Planungs-, Bau- und Beschaffungsleistungen von mehr als 30.000 € hat, soweit nicht aufgrund von Zuschussrichtlinien des Erzbistums Berlin oder im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fördermitteln anderes bestimmt wird.
- (3) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 30.000 Euro:
- a) ²Annahme und Gewährung von Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen,
 - b) Kauf- und Tauschverträge,
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von zulässigen Kapitalanlagen gemäß der Finanz-, Vermögens- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin in ihrer gültigen Fassung,

- d) Werkverträge, mit Ausnahme der unter Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 genannten Verträge, soweit nicht aufgrund von Zuschussrichtlinien des Erzbistums Berlin oder im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fördermitteln anderes bestimmt wird. ³Für Rechtsgeschäfte in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts der Gegenstandswert der Verträge zum Bauvorhaben als Gesamtgeschäft; die Genehmigungspflicht über einzelne Verträge mit einem Gegenstandswert von über 30.000 € bleibt unberührt, soweit nicht schon in der Genehmigung des Bauvorhabens als Gesamtgeschäft erfolgt ist. ⁴Der Gegenstandswert gemäß Absatz 2 kann für Bauvorhaben als Gesamtgeschäft durch Ordnungen, insbesondere durch Ordnungen gemäß § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 2, auf bis zu 250.000 € angehoben werden,
 - e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge, mit Ausnahme der unter Absatz 1 Buchstabe k und Absatz 2 genannten Verträge, soweit nicht aufgrund von Zuschussrichtlinien des Erzbistums oder im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fördermitteln anderes bestimmt wird. Für Rechtsgeschäfte in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen sind die Bestimmungen des vorstehenden Buchstaben d) Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden,
 - f) Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen und Schuldanerkennnis gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
 - g) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet in der Gesamtsumme 30.000 € übersteigt, es sei denn, solche Rechtsgeschäfte sind bereits von einer kirchenaufsichtlich genehmigten Vollmacht gemäß Absatz 1 Buchstabe e umfasst,
 - h) Wartungsverträge, Abnahmeverpflichtungen oder Verwalterverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Entgelt auf das Jahr gerechnet 30.000 € übersteigt.
- (4) ¹Für einzelne Arten von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Vorabgenehmigungen erteilen. ²Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin ist ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des Kirchenvorstandes beizufügen, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.
- (5) Das Erfordernis einer Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann durch diözesane Ordnungen oder Richtlinien begründet werden.

§ 47 Aufsicht

- (1) ¹Der Erzbischof von Berlin übt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin als kirchliche Aufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Pfarreien ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllen. ²Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin berät und unterstützt die Pfarreien.
- (2) ¹Der Erzbischof von Berlin kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. ²Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang zu begründen und schriftlich festzulegen. ³Sie werden mit Zugang beim Kirchenvorstand wirksam. ⁴Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören. ⁵Bei dringend erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, kann der Erzbischof von Berlin unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 48 Aufsichtsrechte

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen, das Verwaltungshandeln und die Vermögensverwaltung der Pfarrei überprüfen und die Herausgabe von Urkunden, Unterlagen und Dokumente jeder Art, auch in digitaler Form, verlangen. Alles Weitere regelt die Ordnung für die Kirchenrevision im Erzbistum Berlin (RevO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und vollzogene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.
- (3) ¹Erfüllt der Kirchenvorstand ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin durch einen begründenden schriftlichen Bescheid die Anordnung selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn der Kirchenvorstand einen vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin beanstandeten Beschluss oder eine beanstandete Maßnahme nicht behebt mit der Maßgabe, dass zunächst der Kirchenvorstand aufgefordert werden kann, die Angelegenheit zu ordnen oder, falls dieses erfolglos bleibt, an sich zu ziehen und die Anordnung selbst durchzuführen.
- (5) Gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes können bei Verletzung ihrer Rechte als Organmitglied in Schriftform begründete Beschwerde beim Erzbischof von Berlin einlegen.

§ 49 Neuordnung des Kirchenvorstandes

¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann der Erzbischof von Berlin ihn auflösen. ²Bei Auflösung des Kirchenvorstandes gilt § 12 Absatz 4 entsprechend.

§ 50 Besondere Mitteilungspflichten

Wird die Pfarrei verklagt oder droht eine Klage, ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch bei die Pfarrei erheblich belastenden staatlichen Maßnahmen.

§ 51 Ermächtigung und Verwaltungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin

- (1) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin
- a) prüft den Jahresabschluss der Pfarreien und ihrer Einrichtungen und behält sich Prüfungen der Wirtschaftspläne vor,
 - b) errechnet die Zuweisung der Pfarreien,
 - c) verwaltet die Kirchensteuermittel und weist die für die jeweilige Pfarrei bestimmten Mittel dieser zu,
 - d) erfüllt für die Pfarreien die steuer- und sozialabgaberechtlichen Arbeitgeberpflichten,
 - e) kann für die Pfarreien die zur Erhaltung und Unterhaltung der Bauten in den Pfarreien nötigen Maßnahmen treffen,
 - f) trifft für die Dienstwohnungen in den Pfarreien die notwendigen Regelungen und erlässt hierzu eine Ordnung und
 - g) unterstützt die Pfarreien bei der Leitung der zentralen Verwaltungsbüros zur Umsetzung der vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse einschließlich Beschaffung, Ablage, Archiv, Erstellung von Statistiken, durch Mitarbeit bei der Planung und Koordination der IT, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes, durch Mitarbeit bei der Erstellung und Überwachung des Haushalts sowie Mitarbeit bei der Betreuung der Liegenschaften, Mitarbeit bei der Koordination der Hausverwaltungen und Abwicklung von Baumaßnahmen. ²Zur Erfüllung dieser Aufgaben benennt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin den Pfarreien Personen (Verwaltungsleiter), denen die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlichen Vollmachten (Verfügungsberechtigungen) über die für den laufenden Zahlungsverkehr erforderlichen Bankkonten der jeweiligen Pfarrei zu erteilen und denen die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben Vollmachten zur fachlichen Führung des nicht-pastoralen Personals der Pfarrei zu erteilen sind.
- (2) Der Erzbischöfliche Generalvikar kann Ordnungen und Richtlinien für die Pfarreien und ihre Kirchen-

vorstände zur Durchführung und Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erlassen.

§ 52 Gebührenordnung

- (1) Der Erzbischof von Berlin oder der Erzbischöfliche Generalvikar in seinem Auftrag können Gebühren festsetzen sowie die Pfarreien ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) ¹Gebührenordnungen der Pfarreien sind in pfarrei- und ortsüblicher Weise für die Dauer von drei Wochen durch Aushang bekannt zu machen. ²Am ersten Sonntag in der genannten Frist ist in allen Gottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.

§ 53 Veröffentlichungen im Amtsblatt

Anordnungen, Richtlinien und Gebührenordnungen müssen zu ihrer Gültigkeit im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlicht werden.

X. Vertretung der Pfarreien

§ 54 Vertretung der Pfarreien

- (1) Die Pfarreien bilden eine Vertretung im Erzbistum Berlin (Vertretung der Pfarreien).
- (2) Der Kirchenvorstand wählt und entsendet aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder in die Vertretung der Pfarreien
 - a) bei Pfarreien bis 13.000 Mitglieder zwei Mitglieder,
 - b) bei größeren Pfarreien drei Mitglieder.
- (3) Die Vertretung der Pfarreien gibt sich eine eigene Satzung und gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die dem Erzbischof von Berlin zur Genehmigung vorzulegen sind.
- (4) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin berichtet der Vertretung der Pfarreien einmal jährlich über die Haushaltslage des Erzbistums Berlin.

XI. Schlussvorschriften

§ 55 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. ²Es gilt für die ab dem 01.01.2017 errichteten Pfarreien im Erzbistum Berlin. ³Gleichzeitig tritt das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 außer Kraft.